



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	04.05.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

203. KAG-Maßnahmensatzung (DsNr.: 0672/2009)

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW auf die einzubeziehenden Grundstücke

Beantwortung der Anfrage zu TOP 9.2.6 der Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal vom 23.03.2009

Frage:

Seit wann wird bei der Erhebung von Gebühren für straßenbauliche Maßnahmen von der Quadratmeterzahl des jeweiligen Anliegergrundstückes ausgegangen? Früher ist doch die Frontmeterzahl zugrunde gelegt worden.

Antwort der Verwaltung:

Die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes erfolgt nach der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung – vom 28.02.2005. In dieser Satzung ist in § 5 geregelt, dass der Aufwand auf die erschlossenen Grundstücke nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander verteilt wird.

Eine Verteilung des Aufwandes nach Frontmeter ist rechtlich nicht zulässig, da dies kein qualifizierter Verteilungsmaßstab ist. Vor einigen Jahren hat es lediglich für eine Übergangszeit im Bereich der Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch bei sogenannten „alterschlossenen Gebieten“ Abrechnungen nach dem Frontmetermaßstab gegeben.

Seit etwa 2,5 Jahren wird in den ergänzenden Erläuterungen zur einzelnen KAG-Maßnahme der geschätzte Straßenbaubeitrag je m² Grundstücksfläche der Anliegergrund-

stücke genannt. Diese dem tatsächlichen Abrechnungsmodus entsprechende Angabe wurde möglich, da die zuständige Fachverwaltung mittlerweile die Flächen der Anliegergrundstücke aus dem Liegenschaftskataster entnehmen kann. Zuvor wurde in den ergänzenden Erläuterungen lediglich ein wenig aussagekräftiger Schätzwert pro lfd. Meter Grundstücksfront angegeben. Eine Abrechnung nach Frontmeter selbst hat es im Bereich der Straßenbaubeiträge nach KAG nie gegeben.